

Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 17. Dezember 2009 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 70 ff des VIII. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und der §§ 1 bis 7 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578) folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 05.09.2008, S.7) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen vom 28. August 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 5 Nr. 2, 2.1 und 2.2 werden aufgehoben und als § 6 Abs. 5 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
 2. die Förderung von Personal-, Sach- und Projektkosten bzw. Investitionen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der unter Nummer 1 aufgestellten Richtlinien und Grundsätze sowie der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, den 29. Dezember 2009

Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen